NBU hat das Moratorium für die vorzeitige Auflösung von Depositen aufgehoben

18.05.2009

Banker haben keine Grundlage mehr für eine Verweigerung der vorzeitigen Auszahlung von Einlagen.

Banker haben keine Grundlage mehr für eine Verweigerung der vorzeitigen Auszahlung von Einlagen.

Die Zentralbank hat das Verbot für den vorzeitigen Abzug von Einlagen aufgehoben. Die entsprechende Anordnung der NBU (Nationalbank der Ukraine) ist vom 12. Mai datiert und tritt ab dem Moment der Unterzeichnung in Kraft.

Das Dokument hebt die Norm auf, gemäß derer die NBU den Banken empfahl alle Maßnahmen für ide Gewährleistung einer positiven Wachstumsdynamik bei den Einlagevolumen zu gewährleisten. Faktisch haben sich die Banker auf diese Norm bezogen, als sie Kunden die vorzeitige Auflösung von Einlageverträgen verweigerten.

Der Meinung von Experten nach, wird in Verbindung mit der Aufhebung des Verbotes in den ersten Monaten ein kleinerer Einlagenabfluss beobachtet werden, aufgrund dessen hauptsächlich kleinerer Banken und Institute mit einer nicht sehr guten Reputation leiden werden.

“Die Anordnung ändert den Punkt, hinter dem sich die Banken bei der Verweigerung der vorzeitigen Auszahlung von Einlagen versteckten”, erläuterte der Leiter des Managements von Kassenoperationen der Bank “Kipr/Zypern”, Jewgenij Preobrashenskij.

Die kleineren Banken leiden

Banker bewerten die Initiative des Regulierers nicht eindeutig. Seit dem Moment, wo das Moratorium für den vorzeitigen Abzug der Einlagen eingeführt wurde, sind sieben Monate vergangen, wodurch für die Mehrzahl der Einlagenverträge das Verbot bereits nicht mehr zutrifft. “Die Frist der Mehrzahl der Einlagen ist bereits abgelaufen und die Banken müssen diese in jedem Falle auszahlen. Einlagen, für die das Moratorium zutrifft, sind im System nur noch wenige, daher wird in der Wirtschaft nichts schlimmes vorfallen”, denkt der Vorstandsvorsitzende der “Chreschtschatyk” Bank, Dmitrij Gridshuk. Ihm stimmt der Vorstandsvorsitzende der “Forum” Bank, Jaroslaw Kolesnik, zu. “Ich denke nicht, dass sich dies spürbar auf die Situation auswirkt. da die Systembanken auch so die Einlagen ausgaben. Und diejenigen, die bei den Kunden nicht abgerechnet haben, befinden sich bereits unter zeitweiliger Zwangsverwaltung und fallen in den Geltungsbereich eines anderen Moratoriums”, sagt er.

Dabei wird es, den Worten des Vorstandsvorsitzenden der UkrSozBank, Boris Timonkin, nach, aufgrund der Aufhebung des Verbots zur vorzeitigen Rückzahlung der Mittel in Einlagekonten trotzdem Opfer geben. “Es werden hauptsächlich kleinere Banken leiden und diejenigen, deren Image sich nicht auf höherem Niveau befindet. Diese werden Liquidität verlieren. Ich hätte das nicht getan”, teilte der Banker seine Meinung mit.

Einige Marktteilnehmer weigern sich die Anordnung überhaupt als Aufhebung des Verbots zu “begreifen”. “Solange es keinen Brief mit einer Erklärung von der Zentralbank gibt und der Regulierer nicht direkt sagt, dass man die Einlagen zurückgeben muss, werden wir nicht unternehmen”, erklärte einer der Banker.

Es wird einen Mittelabfluss geben, doch keinen großen

Mit der Aufhebung des Verbots wird der Abfluss von Einlagen aus dem Bankensystem wieder aufleben, doch er wird nicht spürbar sein. Den Worten des Leiters der analytischen Abteilung des Unternehmens “Foil Securities”, Agschin Mirsasadse, nach, könnte im Laufe des nächsten Monats der reine Mittelabfluss etwa 3% betragen. “Es werden die Einleger ihre Gelder abziehen, die das Geld wirklich nötig haben, doch die sich mit den Banken nicht in Verbindung setzen wollten. In erster Linie betrifft der Mittelabfluss kleinere und nicht sehr zuverlässige Banken”,

denkt der Analyst. “Der Abfluss wird nicht mehr als 5% betragen, was nicht kritisch für das System sein wird. Der Höhepunkt wird im Mai erreicht, danach wird alles in normalen Bahnen verlaufen”, prognostiziert der erste Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der PromInvestbank, Wjatscheslaw Jutkin.

Quelle: **Delo.ua**

UNIAN meldet, dass der Zentralbankpräsident, Wladimir Stelmach, am Freitag verkündet keine Anordnung dieser Art unterzeichnet zu haben.

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 589

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.